



Inhaltsverzeichnis:	Seite
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 19. bis 23. Dezember 2022	2
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in der Fassung vom 30.11.2020	3
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 30.11.2020	7
Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 30.11.2020	8
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung vom 30.11.2020	9
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.11.2010 in der Fassung vom 15.12.2021	10

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 19. bis 23. Dezember 2022

Ausschuss für Personal und Gleichstellungsfragen
Montag, 19.12.2022, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

- Personal
- Mitteilungen und Anfragen
- Digitale Zeiterfassung
- telefonische Erreichbarkeit
- Personalkostenbericht
- Budgetbericht 02
- Budgetbericht 10/11

Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss
Dienstag, 20.12.2022, 15:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

- Vorlagen an den Rat:
- Streaming und Videoaufzeichnung von Ratssitzungen – Beschluss über die Leistungsbeschreibung
- Antrag WIN@WBV-Fraktion:
- Aufbau eines Netzes von intelligenten Straßenlaternen („Licht nach Bedarf“)
- Budget-/Produktbericht zum Stand 31.08.2022
- Mitteilungen und Anfragen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 14.12.2022 die nachfolgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung in der Stadt Wilhelmshaven (Abfallgebührensatzung) vom 29.06.2005 in
der Fassung vom 30.11.2020**

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Zahl der Restabfall- und der Bioabfallbehälter und den gewählten Behältergrößen bemessen. Die Abfuhrintervalle richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung.

Die Benutzungsgebühr beträgt:

Für die 14-tägige/ * vierwöchige bzw. einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
40 l Sack*	-	-	70,92 €	-
80 l*	95,40 €	-	84,72 €	-
120 l*	122,64 €	-	111,84 €	-
80 l	135,12 €	5,20 €	113,76 €	4,38 €
120 l	180,96 €	6,96 €	159,60 €	6,14 €
240 l	355,56 €	13,68 €	312,96 €	12,04 €
1.100 l	1.469,64 €	56,22 €	-	-

Bei den mit * gekennzeichneten Behältergrößen handelt es sich um den 40 Liter Restabfallsack, der nur im Abfuhrsystem Benutzertransport angeboten wird, sowie

Restabfallbehälter bei vierwöchigem Entleerungsintervall nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung.

Für die 14-tägige einmalige Leerung				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Bioabfall				
80 l	89,16 €	3,43 €	66,36 €	2,55 €
120 l	115,80 €	4,45 €	93,00 €	3,58 €
120 l Saison	90,00 €	5,63 €	74,24 €	4,64 €
240 l	231,12 €	8,89 €	185,88 €	7,15 €
240 l Saison	178,80 €	11,18 €	147,52 €	9,22 €

Gemeinsame Nutzung eines Behälters gem. § 3 Abs. 6 Abfallsatzung				
Gebühr pro Gebührenpflichtiger				
	Abfuhrsystem Hol- und Bringendienst		Abfuhrsystem Benutzertransport	
Behältergröße	Jahresgebühr	Einzelgebühr	Jahresgebühr	Einzelgebühr
Restabfall				
80 l	87,36 €	3,36 €	76,68 €	2,95 €
120 l	120,24 €	4,62 €	109,56 €	4,21 €
240 l	237,48 €	9,13 €	216,60 €	8,33 €
1.100 l	1.008,84 €	38,80 €	-	-
Bioabfall				
80 l	44,52 €	1,71 €	33,12 €	1,27 €
120 l	57,84 €	2,22 €	46,56 €	1,79 €

240 l	115,56 €	4,44 €	93,00 €	3,58 €
-------	----------	--------	---------	--------

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 a) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Anlieferung andienungspflichtiger Abfälle im Entsorgungszentrum Wilhelmshaven sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebührengruppe	Abfallart	Gebühr €/Tonne
1	Restabfall	135,00 €
1	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	135,00 €
1	Sieb- und Rechenrückstände	135,00 €
1	Marktabfälle	135,00 €
1	Abfälle aus der Kanalreinigung	135,00 €
2	Strahlmittelabfälle	118,00 €
2	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	118,00 €
2	Glas	118,00 €
2	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	118,00 €
2	Asbesthaltige Baustoffe	118,00 €
2	Baustoffe auf Gipsbasis	118,00 €
2	Rost- und Kesselaschen	118,00 €
2	Sandfangrückstände	118,00 €
2	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	118,00 €
2	Straßenkehrsicht (ohne Organik)	118,00 €
3	Dämmmaterial	128,50 €
4	Abfälle, die nicht in die MBV dürfen oder nicht direkt abgelagert werden können und die eine gesonderte Beseitigung erfordern	500,00 €
5	Bioabfall	86,50 €
6	Sperrmüll (ohne kommunale Sammlung)	120,00 €
7	Kompostierbare Abfälle (Park- und Gartenabfälle)	70,00 €

8	Bitumengemische ohne Anhaftungen	425,00 €
9	Dämmmaterial mit Bitumenanhaftungen	552,00 €
10	Altholz AI bis A III	50,00€
	Kleinmengenanlieferungen	pro Anlieferung
	Kleinmengenanlieferung bis 0,5 cbm	5,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 1,0 cbm	10,00 €
	Kleinmengenanlieferung bis 2,0 cbm	20,00 €

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 14.12.2022 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische zentrale Abwasseranlage der Stadt Wilhelmshaven vom 19.11.1981 in der Fassung vom 30.11.2020

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr nach der Nennleistung der auf dem Grundstück verwendeten Wassermesser beträgt jährlich

118,92 €	für Wassermesser bis	2,5 m ³ /h Nennleistung
285,24 €	für Wassermesser bis	6,0 m ³ /h Nennleistung
475,44 €	für Wassermesser bis	10,0 m ³ /h Nennleistung
1.664,28 €	für Wassermesser bis	35,0 m ³ /h Nennleistung
4.279,20 €	für Wassermesser bis	90,0 m ³ /h Nennleistung
5.943,48 €	für Wassermesser bis	125,0 m ³ /h Nennleistung
11.886,96 €	für Wassermesser bis	250,0 m ³ /h Nennleistung
26.151,12 €	für Wassermesser bis	550,0 m ³ /h Nennleistung.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr nach der Abwassermenge beträgt je vollen m³ Schmutzwasser 2,00 €.

- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je vollen m² bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,64 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 14.12.2022 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 30.11.2020

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 59,34 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 61,23 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser (Frischwasser) 1,27 €.
4. Die Gebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m³ abgefahrenen Grubeninhalt 14,61 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 85,13 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 14.12.2022 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen im Gebiet der Stadt Wilhelmshaven (Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 22.11.1990 in der Fassung vom 30.11.2020

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz beträgt jährlich je lfd. m Grundstücksbreite:

Reinigungs-kategorie I	Reinigungs-kategorie I W	Reinigungs-kategorie II
2,78 €	3,47 €	48,89 €

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 u. 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2. des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 1,4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Wilhelmshaven (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.11.2010 in der Fassung vom 15.12.2021

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt (§ 1 Abs. 2) erhält die Fassung der beigefügten Anlage, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe
der Stadt Wilhelmshaven 2023/2024**

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr Euro
1.	<u>Allgemeine Gebühren</u>	
1.0	Benutzung der Friedhofsräume	
1.01	Feierhalle / Kapelle	266,00
1.02	Benutzung der Orgel	21,00
1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung eines Grabmals	

1.10 stehend (Wandsteine, Stelen)	88,00
1.11 liegend (Kissensteine, Platte)	43,00

2. Gebühren für die Erdbestattung

2.0 Gebühren für die Grabstätten

2.00 Rasenreihengrabstätte, Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	1.965,00
2.01 Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl und Ungeborene Laufzeit 20 Jahre, Grabgröße 0,70 x 1,00 m	296,00
2.02 Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Laufzeit 25 Jahre, Grabgröße 1,20 x 2,00 m	1.268,00
2.03 Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Tot-, Fehl- und Ungeborene Nutzungszeit 20 Jahre 1-stellig, Grabgröße 0,70 x 1,00 m (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	583,00
2.04 Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.03 pro Jahr	29,15
2.05 Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,20 x 2,60 m	1.913,00
2.06 Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 2.05 je Stelle und Jahr	76,52
2.07 Große Wahlgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Nutzungszeit 25 Jahre je Stelle, Grabgröße 1,50 x 3,00 m	2.907,00
2.08 Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu 2.07 je Stelle und Jahr	116,28
2.09 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht	

pro vollem Jahr und Stelle für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	
- zu Pos. 2.03	71,00
- zu Pos. 2.05	129,00
- zu Pos. 2.07	180,00

2.1 Gebühren für die Beisetzung

2.11 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	254,00
2.12 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	594,00
2.13 Tieferlegung eines vorhandenen Sarges im Erdbestattungsgrab	329,00

2.2 Ausgrabung/Exhumierung Erdbestattg.

2.21 Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.817,00
2.22 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot-, Fehl- und Ungeborene	630,00

3. Gebühren der Feuerbestattung

3.0 Gebühren für die Grabstätten

3.01 Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 20 Jahre, pro m ² (1,00 x 1,00 m, 4 Urnen)	634,00
3.02 Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.01 pro m ² und Jahr	31,70
3.03 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht pro vollem Jahr und m ² zu Pos. 3.01 für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	74,00
3.04 anonyme Urnenreihengrabstelle (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen)	429,00
3.05 Urnengrabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	1.442,00

3.06 Urnenwahlgrabstätte Nutzungszeit 15 Jahre (0,5 m², 2 Urnen, nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen)	476,00
3.07 Wiedererwerb von Nutzungsrechten zu Pos. 3.06 pro Jahr	31,73
3.08 Vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht zu Pos. 3.06 pro vollem Jahr für die Dauer der verbleibenden Ruhezeit	74,00
3.09 Urnengrabstelle in einer Urnenreihengrabstätte als Baum- grabstätte (für 15 Jahre, nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen).	1.874,00
3.10 Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen) Jungbaum, 4 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	2.912,00
3.11 Baumwahlgrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen u. Über- urnen) Altbaum über 20 Jahre, 6 Urnenplätze, Nutzzeit 20 Jahre	5.864,00
3.12 Wiedererwerb von Nutzungsrechten pro Jahr zu Pos. 3.10	145,60
pro Jahr zu Pos. 3.11	293,20
3.13 Partnerschaftsurnengrabstätte für 20 Jahre (nur biologisch abbaubare Urnen u. Überurnen, 2 Urnenplätze)	2.634,00
3.14 Anpassung Laufzeit Partnerschaftsurnengrabstätte a. Ruhezeit	131,70

4. Gebühren für die Beisetzung / Ausgrabung

4.01 anonyme Urnenbeisetzung	153,00
4.02 Ausgrabung einer Urne	294,00
4.04 Urnenbeisetzung	200,00

5. Sonstige Gebühren

6. Abräumen v. Grabstätten

6.01 Abräumen v. Wahl- u. Reihengrabstätten	571,00
6.02 Abräumen v. Urnenwahl- u. Urnenreihengrabstätten	400,00

Leistungen, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht bestimmt werden können und die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind - je angefangene halbe Stunde von 16,00 bis 37,00 Euro.

Feist
Oberbürgermeister